# Satzung der St. Seb. Schützenbruderschaft Richrath 1870 e.V.

# § 1

Der Verein trägt den Namen St. Sebastianus Schützenbruderschaft Richrath 1870 e.V.. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Langenfeld eingetragen und hat seinen Sitz in Langenfeld.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Martin Richrath oder deren Rechtsnachfolgerin.

# § 2

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft – im folgenden "Schützenbruderschaft" genannt - ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln – im folgenden "BHDS" genannt - bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat " stellen die Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

### 1. Bekenntnis des Glaubens durch:

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

### 2. Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport und anderer Sportarten.

#### 3. Liebe zur Heimat durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Richrath 1870 e.V. mit Sitz in Langenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

#### 1.Der Zweck des Vereins

ist die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss, Fahnenschwenken, Pflege des Spielmanns- u. Tambourcorpsmusik, Ausrichtung und

Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

# 2.Die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen, Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

### 3.Die Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Kommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen, Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheimen, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfen etc. Pflege von Friedhöfen insbesondere der Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber, aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.)

### 4. Die Förderung mildtätiger Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von caritativen Aktionen, die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstigen Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage kann aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit gegeben sein.

### 5.Die Förderung kultureller Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Schützenfeste, Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen der traditionellen Brauchtums

### 6.Die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln. Dazu gehört auch die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.

### 7.Die Förderung der Jugendhilfe

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten, Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII), Durchführung von Jugendbegegnungen, Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

# 8. Die Förderung der Völkerverständigung

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen, Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bruderschaft darf Gelder an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.

# § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können im Stadtteil Richrath wohnende Männer und Frauen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, christlicher Konfession, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des BHDS zu verpflichten. Über Ausnahmen bei nicht im Stadtteil Richrath Wohnenden entscheidet der engere Vorstand.
- 2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den engeren Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.
- 3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des BHDS und zur christlichen Lebenshaltung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand zu erklären.
- 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des BHDS schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des BHDS.
- 7. Die Königin bzw. der Prinzgemahl und deren Hofstaat sind, sofern sie nicht Mitglied der Bruderschaft sind, während der Amtszeit beitragsfreie nicht stimmberechtigte Mitglieder unserer Bruderschaft.

# § 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom engeren Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß, nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung im Rahmen der Grundsätze und Bestimmungen des BHDS sowie des Bezirkes Rhein Wupper-Leverkusen. Es gilt die jeweils aktuelle Königsschiessordnung. Eine erneute Königswürde kann erst nach zweijähriger Unterbrechung angestrebt werden.

### § 6 Jungschützen, Jugendschützen und Spielmannszug

Der Bruderschaft ist eine Jungschützenabteilung, eine Jugendschützenabteilung und ein Spielmannszug angeschlossen.

Mitglied der Jungschützenabteilung kann jede/jeder junge Frau oder Mann im Alter von 16 bis 24 Jahre werden. Mitglied der Jugendschützenabteilung kann jede/jeder Jugendliche im Alter bis 16 Jahren werden. Rechte und Pflichten richten sich nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im BHDS.

Mitglied des Spielmannszuges kann jede/jeder Musikinteressierte werden.

Die Jungschützen, Jugendschützen und die Mitglieder des Spielmannszuges nehmen an den Veranstaltungen der Bruderschaft teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie haben eigene Kassenhoheit und setzen ihre Mitgliedsbeiträge selbst fest; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

# § 7 Ehrenmitglieder, Ehrenbrudermeister und weitere Ehrenämter

Mitglieder, auch Nichtmitglieder, die sich um die St. Seb. Schützenbruderschaft Richrath 1870 e.V. außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können nach eingehender Beratung im engeren Vorstand auf Vorschlag des engeren Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt bzw. in ein Ehrenamt (z.B. Ehrenpräses, Ehrenbrudermeister, Ehrenschießmeister etc.) berufen werden.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

# § 8 Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand
- c) der engere Vorstand.
- d) der erweiterte Vorstand

# § 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1.Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Brudermeister, einberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt der 1.Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der 2.Brudermeister. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl der Vorstände und von vier Kassenprüfern,
- b) Entgegennahme der Berichte des gesetzlichen Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des gesetzlichen Vorstandes nach Rechnungslegung,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2 / 3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2 / 3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss der Auflösung bedarf in jedem Falle einer 3 / 4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Versammlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom 1.Brudermeister und dem Schriftführer unterschrieben werden muß.

#### § 11 Gesetzlicher Vorstand

Der 1.Brudermeister, der 2.Brudermeister, der Kassierer, der Schriftführer, der Kassierer der Schützenhalle und der Geschäftsführer der Schützenhalle bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1.Brudermeister oder der 2.Brudermeister gemeinsam mit einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft

abzugeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

# § 12 Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem gesetzlichen Vorstand,
- b) den Ehrenbrudermeistern,
- c) den Ehrenmitgliedern (sofern diese Mitglied der Bruderschaft sind),
- d) dem Hauptmann,
- e) dem Schießmeister,
- f) dem Leiter des Festausschusses
- g) ein Vertreter für die Jugend- und Jungschützenabteilung
- h) ein Vertreter des Spielmannszuges (dieser Vertreter muss Mitglied des Vorstandes des Spielsmannszuges und Mitglied der Bruderschaft sein).

Die Vorstandsmitglieder (außer Ehrenbrudermeister und Ehrenmitglieder) werden für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Als ständiges beratendes Mitglied gehört dem engeren Vorstand der amtierende Schützenkönig an.

Die Ehrenbrudermeister und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung entbunden regelmäßig an den Sitzungen des engeren Vorstandes teilzunehmen. Der gesetzliche Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu beratenden Mitgliedern berufen.

### Zusatz zu § 12

Vorstandsmitglieder, die auch im Vorstand des "Trägervereins des Seniorentreffs St. Martin der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Richrath gemeinnütziger Verein e.V. "sind, werden für Verhandlungen mit diesem Verein von dem Selbstkontrahierungsverbot laut § 181 BGB befreit.

# § 13 Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes und des engeren Vorstandes

Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes sind die:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte.
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- 4. Geschäftsführung der Schützenhalle.

Aufgaben des engeren Vorstandes:

- 1.Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
- 2. Ausschluß eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit,
- 3. Wahl der Delegierten für Organe des BHDS und seiner Untergliederungen.

Die Sitzungen der Vorstände werden vom 1.Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Brudermeister einberufen und geleitet. Über diese Sitzungen wird eine Niederschrift geführt.

#### § 14

Die Brudermeister sind die Repräsentanten der Bruderschaft.

Der 1.Brudermeister der Bruderschaft beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Der 2.Brudermeister vertritt den 1.Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Hauptmann organisiert und leitet die Schützenumzüge der Bruderschaft. Der Geschäftsführer der Schützenhalle und der Kassierer der Schützenhalle verwalten die Schützenhalle. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gegenüber der Bruderschaft und aussenstehenden Personen.

### § 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem gesetzlichen Vorstand,
- b) dem engeren Vorstand,
- c) dem stellvertretenden Kassierer,
- d) dem stellvertretenden Schriftführer,
- e) den Vertretern des Hauptmannes,
- f) den Fahnenoffizieren,
- g) den Adjutanten (2 Brudermeister- und 2 Königsadjutanten),
- h) den Schießleitern,
- i) den Mitgliedern des Hallenteams,
- j) den Mitgliedern des Festausschusses,
- k) den Jungschützenmeistern,
- I) den Jugendschützenmeistern,
- m) dem Geschäftsführer des Spielmannszuges,
- n) dem Ausbildungsleiter des Spielmannszuges,
- o) den Präsides.
- p) dem Ehrenhauptmann,
- q) dem Ehrenschießmeister.

Der erweiterte Vorstand (Buchstaben c bis n) wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Aufgabe der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergibt sich aus der Funktionsbezeichnung.

### § 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstände sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung der Kassierer geben sie den jeweiligen Prüfungsbericht.

### § 17 Festveranstaltungen

Das Patronatsfest und das Schützenfest sind feste Jahresveranstaltungen. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 18 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei hl. Messen lesen; die eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, die andere zum Schützenfest für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt. Die Bruderschaft beteiligt sich - soweit möglich - an Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde.

### § 19

Stirbt ein Mitglied der Bruderschaft, so sollen an der Beisetzung die Mitglieder in Tracht (mit schwarzer Krawatte) und eine Fahnenabordnung teilnehmen.

### § 20 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vogel und Sterne.

### § 21 Schützenhalle Richrath

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft besitzt eine Schützenhalle auf einem Erbpachtgelände der Stadt Langenfeld. Diese Schützenhalle dient nach den Auflagen der Stadt Langenfeld sportlichen und geselligen Zwecken. Grundsätze der Vermietung sowie Ausnahmen werden vom engeren Vorstand beschlossen. Mittel aus der Überlassung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

# § 22 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des BHDS. Die Schützenbruderschaft gewährt dem BHDS in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des BHDS.

### § 23 Kunst und Kultur

Der engere Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokoll-bücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

### § 24 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

### § 25 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2 / 3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2 / 3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3 / 4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt. Das Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall des bisherigen Zwecks, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher fallen als erhaltenswerte Kulturgüter an den BHDS der diese Gegenstände ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Richrath mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

Sollte die Bruderschaft vor Ablauf des Erbbauvertrages aufgelöst werden, fällt die Schützenhalle als Gebäude in das Vermögen der Stadt Langenfeld, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 26 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Schiedsgericht des BHDS zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

### "Datenschutzklausel"

(1)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse

hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände nicht zulässig.
- (4)
  Als Mitglied des BHDS ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- (5)
  Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschaftshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.01.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die vorangegangene Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.